

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Oelixdorf

**Gremium
Bau- und Umweltausschuss**

Tag	Beginn	Ende
18.02.2010	19.30 Uhr	21 ³⁰ Uhr

**Ort
19.30
Feuerwehrgerätehaus in Oelixdorf, Oberstraße 56**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
des **Bau- und Umweltausschusses**
der **Gemeinde Oelixdorf**

am 18.02.2010

		anwesend	
		ja	nein
Mitglieder:			
CDU	Martin Rentz (bgl.)	X	
	Swantje Neupetsch (bgl.)	X	
	Bernd-Jürgen Schüler - Vorsitzender -	X	
SPD	Gero Pulmer - stellv. Vors. -	X	
FDP	Manfred Carstens		X
Stellvertretende Mitglieder:			
CDU-Fraktion:	1. Thies Möller		
	2. Jörgen Heuberger		
SPD-Fraktion:	1. Klaus Albrecht		
	2. Rainer Gosau		
F.D.P.-Fraktion:	1. Walter Broocks	X	
Gemeindevertreter:			
CDU	Manfred Bertermann	X	
	Anne Kahl	X	
	Jörgen Heuberger - Bürgermeister -	X	
	Thies Möller		
	Gunnar Lauritzen	X	
	Heinz Teckenburg		
SPD	Klaus Albrecht		
	Rainer Gosau	X	
	Gisela Albrecht	X	
FDP	Walter Broocks		
Ferner anwesend:			
Herr Schwartkop bis 20.30 Uhr			
Frau Widmann als Protokollführerin			

Gemeinde Oelixdorf

- Bau- und Umweltausschuss -



Chaussee 31
25524 Oelixdorf
☎: 04821 - 9659
Fax:
04.02.2010

Einladung

zur Sitzung

Bau- und Umweltausschuss	Datum Do., 18.02.2010	Uhrzeit 19.30 Uhr
Sitzungsort Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 in 25524 Oelixdorf	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Selbstüberwachungsverordnung (SüVO)
- Sachstand, ggf. weitere Vorgehensweise -
Anlage: Angebote für Ingenieurleistungen
3. Renovierung von Klassenräumen in der Grundschule
- s. Sitzung des Schul-, Sport- und Sozialausschusses vom 15.02.2010 -
4. Erneuerung der Fenster in der Grundschule
- Anlage: Kostenvoranschlag -
5. Sanierung des Schulhofes
- Anlage: Lageplan
6. Energiesparmaßnahmen Straßenbeleuchtung
- Anlage: Kostenvoranschlag (*Aufstellung der Stromkosten wird in der Sitzung vorgelegt*)
7. Mitteilungen und Anfragen

gez. Schüler
- Vorsitzender -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Herr Schüler stellt den Antrag gemäß § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Oelixdorf vom 30.11.1990 als TOP 2 „Aktuelle Entwicklungen im Bebauungsplangebiet Nr. 10 „Am Bornbusch““ aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die bisherigen TOP 2 bis 7 rücken entsprechend nach hinten.

Zu Pkt. 2: Aktuelle Entwicklungen im Bebauungsplangebiet Nr. 10 „Am Bornbusch“

Der Investor des Baugebietes, Herr Schwartkop, berichtet, dass bereits acht Grundstücke veräußert wurden und vier Reservierungen vorliegen.

Zu Beginn der Gebietsentwicklung wurde die Idee eines generationsübergreifenden Wohnens verfolgt. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass dieses Konzept nicht realisierbar ist. Herr Schwartkop beabsichtigt daher, das Areal in vier Grundstücke für eine bebauungsplankonforme Nutzung mit Einfamilien- oder Doppelhäusern zu parzellieren. Infolge dieser Aufteilung ist eine Lösung bezüglich des Verlaufes der Ver- und Entsorgungsleitungen und der Zuwegungen zu finden.

Ein Lageplan über den neuen Zuschnitt der Grundstücke ist zu Sitzungsbeginn an die Anwesenden verteilt worden und ist diesem Tagesordnungspunkt angehängt. Die Flächen sind mit den Nummern 17, 18, 25 und 26 bezeichnet.

Die Grundstücke Nr. 17 und 18 können in Richtung Norden verkehrlich erschlossen werden. Herr Schwartkop richtet die Frage an die Anwesenden, ob die im Bebauungsplan ausgewiesene private Wegefläche in das öffentliche Eigentum übernommen werden könnte.

Darüber hinaus ist der Verlauf der Schmutzwasserleitungen zu regeln. Für die Flächen Nr. 25 und 26 kann ein direkter Anschluss an die Erschließungsstraße hergestellt werden.

Für die Grundstücke Nr. 17 und 18 bietet sich ein Verlauf über die östlich angrenzenden Flächen Nr. 19 und 20 und entlang der Grundstücksgrenze der Flächen Nr. 22 und 23 an. Einer Entsorgung in Richtung Oberstraße steht die Hanglage, also das natürliche Gefälle, entgegen. Auch bezüglich dieser gemeinschaftlich genutzten Leitungen möchte Herr Schwartkop wissen, ob es sich künftig um öffentliche Anlagen handeln könnte.

Im Weiteren verweist Herr Schwartkop auf eine Festlegung im Bebauungsplan, nach der eine Regenwasserversickerung auf den Bauflächen zu erfolgen hat. Ziel war es stets, das gemeindliche Entsorgungsnetz zu entlasten. Durch den Rückbau des ehemaligen Pflegeheimes hat insgesamt eine Entsiegelung von rund 7.000 m² stattgefunden.

Eine Baugrunduntersuchung auf dem Grundstück Nr. 15 ergab mittlerweile, dass dort eine Versickerung nicht bzw. nur schwerlich möglich ist. Eine Rücksprache mit der Kreiswasserbehörde, die wegen der Lage der Baufläche in einer Wasserschutzzone kontaktiert wurde, ergab, dass evtl. eine so genannte Tiefenversickerung möglich ist. Weitergehende Kenntnisse über diese Technik lagen bei der Behörde allerdings nicht vor.

Entlang der Front des Grundstückes Nr. 15 verläuft eine künftige öffentliche Regenwasserleitung in der Straße. Es wäre denkbar, die Baufläche an diese Einrichtung anzuschließen. Ob auf den Nachbargrundstücken ebenfalls schlechte Versickerungsverhältnisse vorliegen, ist noch nicht bekannt. Herr Schwartkop fragt, ob bei Bedarf auch diese Grundstücke ein Anschluss an die öffentliche Regenwasserleitung erhalten können.

Mit dem Kaufinteressenten des Grundstückes Nr. 15 hat Herr Schwartkop ausdrücklich die Folgen eines Anschlusses an die öffentliche Einrichtung erörtert. Neben der regelmäßigen Entrichtung einer Regenwassergebühr werden künftig in wiederkehrenden Abständen Unter-

suchungen der privaten Anlagenteile erforderlich. Es ist von Anfang an zu vermeiden, dass der Eindruck entsteht, dass es innerhalb des Baugebietes zu einer Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer kommt. Herr Schwartkop betont, dass dem Kaufinteressenten die genannten Folgen bewusst sind und er dennoch dem Anschluss an die öffentliche Leitung den Vorzug gibt.

Nach einer kurzen Aussprache ergeht folgender **Beschluss** als Empfehlung an die Gemeindevertretung:

Im Falle einer entsprechenden Antragstellung wird für das Grundstück Nr. 15 einer Abweichung nach § 71 LBO von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Bornbusch“ zur Versickerung des Niederschlagswassers das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Regenwasserleitung wird zugestimmt.

Es handelt sich hierbei ausdrücklich um eine Einzelfallentscheidung. Über zukünftig etwaig gleich gelagerte Fälle wäre ein gesonderter Beschluss der Gemeinde einzuholen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bezüglich der Schmutzwasserentsorgung der Grundstücke Nr. 17 und 18 empfiehlt Herr Pulmer, eine Bündelung der Leitungsverläufe über mehrere Grundstücke zu vermeiden, da z.B. bei Schadenfällen ein größeres Konfliktpotential besteht. Eine Minimierung der Rechtsbeziehungen lässt sich über eine Ableitung vom Grundstück Nr. 17 über das Grundstück Nr. 26 und für das Grundstück Nr. 18 über das Grundstück Nr. 25 erreichen. Dieses Vorgehen trifft auf allgemeine Zustimmung. Insoweit wird kein Erfordernis gesehen, die genannten Leitungen als öffentliche Einrichtung zu betreiben.

Bezüglich der Zufahrt zu den Grundstücken Nr. 17 und 18 fragt Herr Bertermann, ob diese auch von Müllfahrzeugen genutzt wird. Herr Schwartkop verneint dieses. Der Weg ist zu schmal. Die Anlieger werden ihre Mülltonnen direkt an der Oberstraße abstellen müssen.

Die Anwesenden stellen Einigkeit darüber her, die gem. Bebauungsplan vorgesehene Situation einer privaten Zufahrt, die mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belegt ist, unverändert zu belassen.

Herr Brooks äußert dahingehend Bedenken, dass Behinderungen des Verkehrsflusses auf der Oberstraße resultieren, wenn die Ein- und Ausfahrt zu beiden Grundstücken in diesem Bereich angelegt wird.

Die Bedenken werden überwiegend nicht geteilt. Herr Bertermann erinnert daran, dass zurückliegend die Ausweitung einer 30 km/h-Zone für dieses Teilstück der Oberstraße für sinnvoll erachtet wurde. Herr Rentz und Herr Schüler verweisen auf Aussagen der Polizei, wonach diese Begrenzung wegen fehlender geschlossener Bebauung nicht möglich ist. Das Thema sollte erneut aufgegriffen werden, wenn die in Rede stehende Bebauung umgesetzt ist.

Anlässlich eines Baugesuchs wird eine Festsetzung im Bebauungsplan geschildert, die etwas intransparent ist: Bei einem Gebäude mit einem „normalen“ Pultdach ist die Länge der höchsten Außenwand auf max. 10 Metern begrenzt. Für ein Gebäude mit einem Satteldach sind für jede Wand lediglich 5 Meter zugelassen.

Für einen Bau mit einem versetzten Pultdach könnte ebenfalls die Ausnutzbarkeit von 10 Metern Wandhöhe, jedoch geltend für alle Außenwände, interpretiert werden. Im Bebauungsplan ist nicht definiert, welcher Höhenversatz bei einem versetzten Pultdach greift. Ein relativ geringer Versatz kann dann optisch wie ein Satteldach wirken.

Hinzu kommt, dass für versetzte Pultdächer - im Gegensatz zu den Satteldächern - keine Firsthöhenbeschränkungen festgelegt sind. Damit könnten 10 Meter hohe Außenwänden er-

richtet und noch ein Dach aufgebracht werden. Insgesamt könnte so ein relativ voluminös wirkendes und hohes Gebäude entstehen.

Die Problemstellung wird den Anwesenden anhand von Zeichnungen dargelegt.

Frau Widmann stellt anheim, dass der Bebauungsplan die städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde wiedergibt. Sollte die Gemeinde die beschriebene Bebauungsmöglichkeit nicht zulassen wollen, ist eine Konkretisierung der Planfestsetzungen im Wege einer vereinfachten Planänderung zu empfehlen.

Es schließt sich eine eingehende Aussprache an, bei der Herr Pulmer favorisiert, die Wandhöhen auch für „normale“ Pultdächer zu senken. Die Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken, z. B. durch Verschattung, erscheint ihm zu groß.

Herr Pulmer beantragt die Durchführung einer vereinfachten Bebauungsplanänderung zur Senkung der zulässigen Wandhöhen für „normale“ Pultdächer. Darüber hinaus ist der Höhenversatz für die unterschiedlichen Dachflächenteile bei versetzten Pultdächern auf mindestens 1 Meter festzulegen. Die Firsthöhe sollte für alle Wohngebäude auf maximal 10 Meter begrenzt werden.

**Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dafür
4 Stimmen dagegen**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Es besteht Einigkeit darüber, den Bebauungsplan unverändert zu belassen.



Adobe Acrobat
Document

**Zu Pkt. 3: Selbstüberwachungsverordnung (SüVO)
- Sachstand, ggf. weitere Vorgehensweise -**

Herr Schüler berichtet, dass aus Kapazitätsgründen eine Erstellung der Leistungsverzeichnisse zur Durchführung der Aufgaben nach der SüVO durch die Verwaltung nicht möglich ist. Es wurden Honorarangebote zur externen Vergabe der Arbeiten eingeholt. Seitens aller Bürgermeister der von der SüVO betroffenen Gemeinden wurde kürzlich eine Eilentscheidung zu einer Auftragsvergabe getroffen. Der Kostenanteil für Oelixdorf liegt bei rund 983,-- €. Dieses Vorgehen bzw. diesen Sachstand nehmen die Anwesenden zustimmend zur Kenntnis.

Zu Pkt. 4: Renovierung von Klassenräumen in der Grundschule

Frau Albrecht berichtet über die Beratungen im Schul-, Sport- und Sozialausschuss. Demnach sollen verschiedene Varianten zur künftigen Raumaufteilung erwickelt werden.

Einigkeit besteht darin, diverse Malerarbeiten in den Sommerferien durchzuführen und einen Durchbruch zum Lehrerzimmer zu schaffen.

Herr Bgm. Heuberger berichtet, dass ein Raumkonzept durch die Verwaltung kurzfristig nicht erarbeitet werden kann. Die zweite Technikerstelle bleibt weiterhin vakant, da der gewünschte Mitarbeiter die Position nicht antritt.

Die Anwesenden kommen überein, die konzeptionellen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Haushalt 2011 zu beraten.

Herr Rentz regt an, auch die Toiletten und die Umkleieräume in der Sporthalle streichen zu lassen.

Es ergehen folgende **Beschlüsse** als Empfehlungen an den Finanzausschuss und die Gemeindevertretung:

1. In der Grundschule sind Malerarbeiten in drei Klassenräumen und im Betreuungsraum sowie in den WC's, Duschen und Umkleidekabinen der Turnhalle durchzuführen. Außerdem ist der Durchbruch im Lehrerzimmer vorzunehmen. Die Arbeiten sollen in den Sommerferien durchgeführt werden.
2. Die Verwaltung wird gebeten, drei Vergleichsangebote einzuholen.
3. Herr Bgm. Heuberger wird ermächtigt, die Aufträge an die wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.
4. Einer evtl. überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 5: Erneuerung der Fenster in der Grundschule

Herr Schüler beschreibt den abgängigen Zustand der Fenster in der Grundschule. Er bittet um eine Meinungsbildung zum Austausch dieser Bestandteile.

Herr Brooks hält diese Maßnahme noch nicht für erforderlich, da die Fenster - zumindest optisch - noch intakt sind. Ggf. kommen Reparaturen in Betracht.

Herr Gosau ist der Auffassung, dass eine Fachfirma mit einer Zustandsüberprüfung beauftragt werden soll.

In diesem Zusammenhang regt Herr Rentz an, auch die Energieeffizienz der Fenster feststellen zu lassen.

Dem Finanzausschuss wird folgender **Beschluss** empfohlen:

Die Verwaltung wird gebeten, eine Fachfirma mit einer Zustandsprüfung der Fenster in der Grundschule zu beauftragen. Hierbei ist zu ermitteln, ob und wie Reparaturen mit welchem Kostenaufwand möglich sind. Zudem ist die Energieeffizienz der Fenster zu bewerten. Über die Angelegenheit ist nach Vorlage einer Kostenermittlung erneut im Bau- und Umweltausschuss sowie im Finanzausschuss zu beraten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 6: Sanierung des Schulhofes

Herr Schüler berichtet, dass der Belag des Gehweges zwischen einem Klassenraum und einem davor stehenden Baum von dessen Wurzelwerk hoch gedrückt wird. Außerdem ist die Markierung für die Übungen zur Verkehrserziehung abgetragen.

Für die Instandsetzung des Weges schlägt Herr Schüler ein Auffräsen des Asphalttes und das Einbringen von Verbundsteinpflaster vor. Ferner sollte der angesprochene Baum ausgelichtet werden.

Im Weiteren sollte über die Verwendung des seit langem ungenutzten Brunnens beraten werden. Nach Auffassung von Herrn Schüler stellt dieser eine Gefahrenquelle dar.

Herr Bgm. Heuberger ergänzt, dass von der Turnhalle zum Schulhof ein Trampelpfad besteht. Die Schulmitarbeiter beklagen, dass durch die Nutzung des Pfades sehr viel Schmutz in das Schulgebäude getragen wird. Die Herstellung einer gepflasterten Überwegung scheint sinnvoll zu sein.

Herr Schüler schlägt vor, eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Im Anschluss sollte über weitere Maßnahmen entschieden werden. Hierzu besteht allgemeines Einverständnis.

Herr Bgm. Heuberger hält auch die Besichtigung der Umzäunung für erforderlich, da diese an einigen Stellen beschädigt ist.

Zu Pkt. 7: Energiesparmaßnahmen Straßenbeleuchtung

Herr Schüler und Herr Bgm. Heuberger erinnern an die bisherigen Überlegungen zur Umrüstung der Straßenbeleuchtungseinrichtungen zwecks Energieeinsparung. Ein diesbezügliches Kostenangebot liegt vor.

Kürzlich ist eine Richtlinie des Bundes zur Förderung von Klimaschutzprojekten in Kraft getreten (für die Gemeinde bedeutsamen Auszüge aus der Richtlinie sind diesem Tagesordnungspunkt beigelegt).

Es besteht die Möglichkeit, dass eine Förderung von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt wird. Voraussetzung ist u. a. aber, dass eine Einsparung beim Stromverbrauch von mindestens 30 % erzielt wird und dass ein Mindestfördervolumen von 3.000 € zugrunde liegt. Laut des vorliegenden Kostenangebotes würde sich eine Erneuerung bzw. Nachrüstung der Straßenbeleuchtungskörper im gesamten Gemeindegebiet in rd. 5 Jahren amortisieren.

Herr Rentz gibt zu bedenken, auf eine ausreichende Beleuchtung des Gehweges an der Chaussee im Bereich des Waldstückes zu achten. Dort stehen im Moment Peitschenlampen auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite.

Danach ergehen folgende **Beschlussempfehlungen** an den Finanzausschuss:

1. Die Gemeinde spricht sich grundsätzlich für eine Umrüstung oder Erneuerung aller Straßenlampen aus.
2. Die Verwaltung wird gebeten, die Fa. Martini um eine dementsprechende Ergänzung des vorliegenden Angebotes zu bitten. Die Ausleuchtungssituation am Waldstück in der Chaussee ist dabei zu beachten.
3. Die Verwaltung wird außerdem gebeten, zwei Vergleichsangebote einzuholen.
4. Über die Angelegenheit ist nach Vorlage der Angebote erneut im Bau- und Umweltausschuss, im Finanzausschuss und in der Gemeindevertretung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig



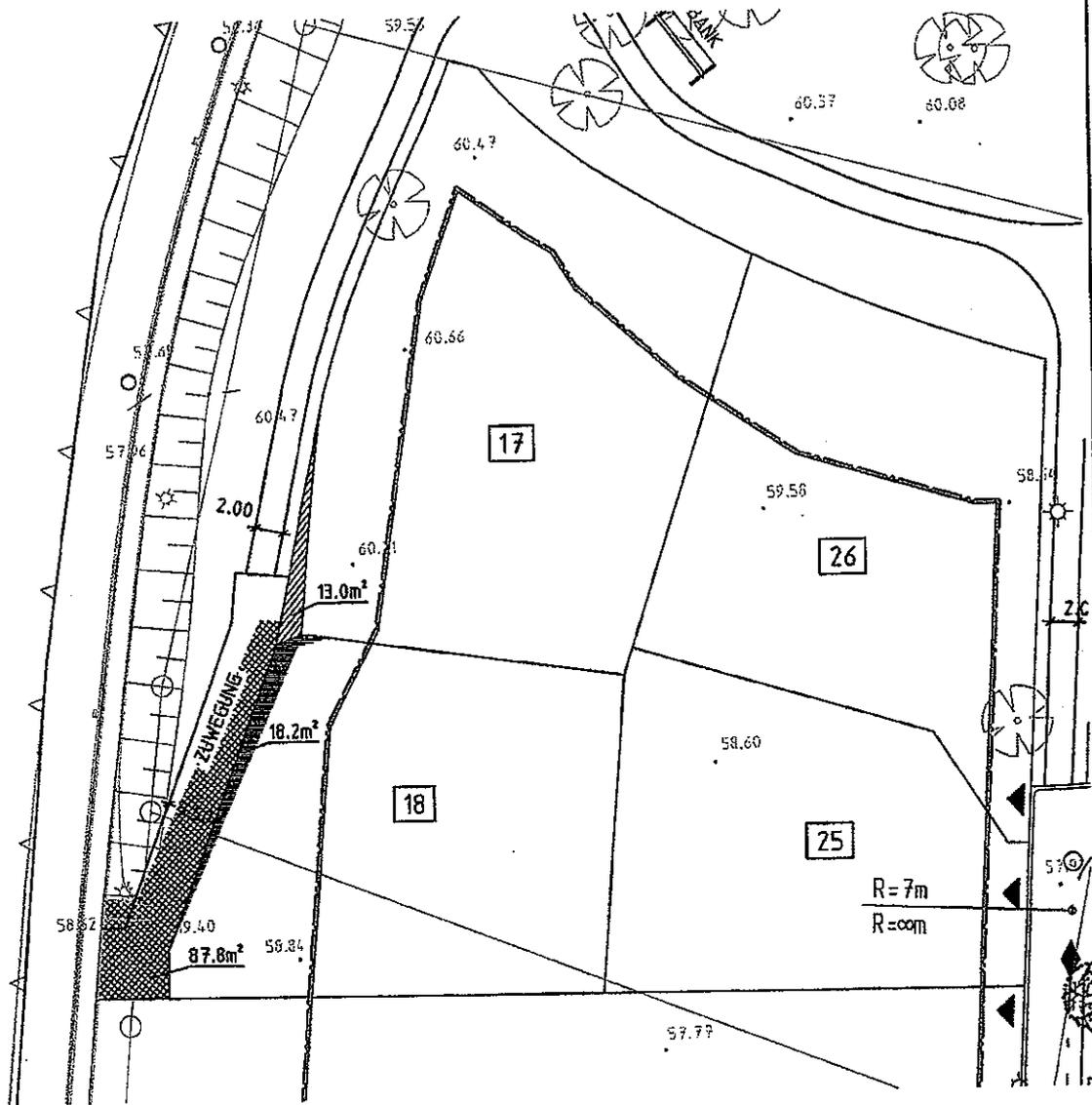
Adobe Acrobat
Document

Zu Pkt. 8: Mitteilungen und Anfragen

1. Für Herrn Schüler ist die Abrechnung der Gehwegherstellung am Kalbsberg nicht transparent. Herr Bertermann wird den Sachverhalt rekonstruieren und im kommenden Finanzausschuss darüber berichten.
2. Herr Bertermann hat bemerkt, dass die Nutzer der Sporthalle nach Trainingsende den in der Nähe gelegenen Spielplatz fußläufig als Abkürzung nutzen. Dieses sollte künftig verhindert werden. Auch diese Angelegenheit wird bei der unter Punkt 6 vereinbarten Ortsbesichtigung thematisiert.
3. Die Müllsammelaktion findet am 27. März 2010 statt, soweit es die Wetterverhältnisse zu-

lassen.

4. Am 20. Februar 2010 um 11.00 Uhr wird die Gaststätte „Unter den Linden“ wieder eröffnet. Hierzu sind alle Einwohnerinnen und Einwohner eingeladen. Herr Bgm. Heuberger appelliert an die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, in der Mobilität eingeschränkte Personen zu befördern.
5. Das Schadstoffmobil kommt am 17. März 2010 in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr - Standort: Feuerwehrgerätehaus.



LEGENDE

- ALTE GRENZE
- NEUE GRENZE

BEBAUUNGSPLAN NR. 10
DER GEMEINDE OELIXDORF
GRENZENVORSCHLAG

INGENIEUR-
GESELLSCHAFT
STEINBURG



Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative

Vom 08. Dezember 2009

1 Zuwendungszweck

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 % unter das Niveau von 1990 zu senken, wenn die Europäische Union im Rahmen eines internationalen Klimaschutzabkommens ihre Emissionen um 30 % im selben Zeitraum reduziert. Zur Erreichung dieses Ziels hat das Kabinett am 5. Dezember 2007 das „Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm der Bundesregierung“ (IEKP) beschlossen.

Die Förderprogramme der Klimaschutzinitiative dienen dazu, ergänzende Anreize zum IEKP zu setzen und die Potenziale zur Emissionsminderung durch die Steigerung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Wärme kostengünstig und breitenwirksam zu erschließen. Dazu sollen bestehende Hemmnisse und Informationsdefizite abgebaut, die Marktdurchdringung vorhandener, hocheffizienter Technologien unterstützt und Modellprojekte öffentlichkeitswirksam verbreitet werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) fördert nach dieser Richtlinie

1. die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten sowie die beratende Begleitung bei der Umsetzung („Klimaschutzmanager“),
2. die Anwendung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung mit geringer Wirtschaftlichkeitsschwelle und
3. Modellprojekte mit dem Leitbild der CO₂-Neutralität

in nicht gewinnorientierten sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen.

Das Förderprogramm soll Multiplikatorwirkung entfalten. Es zielt deshalb auf Einrichtungen mit hoher gesellschaftlicher Vorbildfunktion und Öffentlichkeitswirkung. Im Mittelpunkt stehen die Bereiche Kommunen, Kirchen, Bildung und Kultur. Eine große Breitenwirkung wird darüber hinaus durch eine ausgewogene regionale Verteilung der Fördermittel angestrebt.

Die Fördersätze werden jährlich überprüft, der Marktentwicklung, dem Förderbedarf sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln angepasst. Dabei wird sowohl die Wirksamkeit der Förderung als auch die Fördereffizienz berücksichtigt.

Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich eingestellt wird („Klimaschutzmanager“). Der Förderzeitraum für Klimaschutzkonzepte beträgt maximal drei Jahre und für Teilkonzepte maximal zwei Jahre.

Die Umsetzung der Konzepte und notwendigen Investitionen liegt in der Verantwortung der Antragsteller.

2.1.3 Projektgröße

Die unter 2.1.1 und 2.1.2 genannten Förderprojekte sollen sich auf größere Einheiten beziehen, um Klimaschutzpotenziale breit und effizient, auch hinsichtlich des Fördermitteleinsatzes, zu erschließen. Anhaltspunkte für eine geeignete Projektgröße sind die Gemeindegröße (ab circa 10.000 Einwohner), die Anzahl oder Größe der betrachteten Liegenschaften (ab circa 10 Gebäuden oder 10.000 m² Bruttogeschossfläche). Um eine geeignete Projektgröße für die Antragstellung zu erreichen, können sich mehrere antragsberechtigte Einrichtungen zusammenschließen und das Vorhaben gemeinsam durchführen.

2.2 Anwendung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung

Gefördert werden Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung, die kurzfristig zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen. Gegenstand der Förderung ist

- der Einbau hocheffizienter Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen-, Hallen-, Außen- und Straßenbeleuchtung,
- der Einbau hocheffizienter Heizungspumpen sowie
- die Sanierung von raumluftechnischen Anlagen im Bestand von Nichtwohngebäuden.

Ausgenommen sind Gebäude zur medizinischen Versorgung und Sakralgebäude. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen und Gebäude im Eigentum des Antragstellers befinden.

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, es gelten ggf. beihilferechtliche Einschränkungen nach Ziffer 4.2 dieser Richtlinie. Förderfähig sind alle Ausgaben der Investitionen und der Installation durch qualifiziertes Fachpersonal. Die Vorhaben müssen ein Mindestfördervolumen von 3.000 € aufweisen. Der maximale Förderzeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Nicht förderfähig sind Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen sowie Eigenleistungen, laufende Ausgaben und Instandhaltungsarbeiten bestehender Anlagen.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen
im Rahmen der Klimaschutzinitiative

Merkblatt Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung

Hinweise zur Antragstellung

Fassung vom 01.01.2010



DIE BMU
KLIMASCHUTZ-
INITIATIVE

So zahlt sich Klimaschutz aus
für Kommunen.

4 DIE SANIERUNG DER AUSSEN- ODER STRASSENBELEUCHTUNG

Gefördert werden der Einbau von

- effizienten Lampen und Leuchten mit lichtlenkenden Spiegeln, hoher Lichtausbeute (z.B. Natriumdampflampen) und geeigneter Steuerungseinheit,
- effizienten Lampen für bestehende Leuchtensysteme mit geeigneter Steuerungseinheit, modernem Vorschaltgerät und lichtlenkendem Spiegel,
- LED-Leuchten.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- der Stromverbrauch für die Außenbeleuchtung um mindestens 30 % gegenüber dem Ist-Zustand reduziert wird,
- eine automatische Ein- und Ausschaltung über Dämmerungsmelder installiert wird und
- die Sanierung der Leuchten oder Lampen mit der Installation einer Leistungsreduzierung in verkehrsarmen Zeiten gekoppelt ist (z.B. Halbnachtschaltungen, Lichtregelungssysteme, Spannungsabsenkungen). Ausnahmen davon sind zu begründen. Die Reduzierung des Stromverbrauchs darf nicht durch Abschalten von einzelnen Leuchten erreicht werden, da dadurch Dunkelzonen entstehen können.
- Weiterhin müssen die eingesetzten Lampen, Vorschaltgeräte und Leuchten die Anforderungen der zweiten Stufe der Verordnung 245/2009 „Beleuchtung im tertiären Sektor“ im Rahmen der Ökodesignrichtlinie erfüllen. Quecksilber-Hochdruckdampflampen dürfen nicht mehr zum Einsatz kommen.

DIE ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag für die Sanierung der Außen- oder Straßenbeleuchtung enthält folgende Bestandteile:

- die ausgefüllten, unterzeichneten und gestempelten easy-AZA-Formulare,
- ein ausgefülltes, von einem Fachplaner (eine verwaltungsinterne fachkundige Person oder ein qualifizierter Fachbetrieb) unterschriebenes und gestempeltes Excel-Berechnungsformular „Straßenbeleuchtung“ (bitte füllen Sie für jedes Leuchtensystem eine eigene Formulareseite aus),

- eine CD-ROM, auf der die easy-AZA-Formulare und die Excel-Berechnungsformulare gespeichert sind,
 - einen Beleg über die Einhaltung der Anforderungen der oben benannten Ökodesignrichtlinie.
- Sollten sich aus den eingereichten Unterlagen Nachfragen ergeben, wird der Projektträger jülich (Ptj) mit Ihnen Kontakt aufnehmen und ggf. weitere Dokumente (z.B. Angebote) anfordern.

Die easy-AZA-Formulare erstellen Sie mit Hilfe des easy-AZA-Programms, das Sie im Internet herunterladen können. Im Anhang finden Sie die Internetadressen zum Downloaden für alle notwendigen Antragsformulare.

DER ABSCHLUSS DES VORHABENS

Nach Abschluss des Sanierungsprojekts ist ein Verwendungsnachweis, eine Schlussrechnung der ausführenden Unternehmen und ein Abnahmeprotokoll des Fachplaners bei Ptj einzureichen. In dem Abnahmeprotokoll muss der Fachplaner bestätigen, dass die Vorgaben des Merkblatts und die Angaben der eingereichten Berechnungsformulare eingehalten wurden. Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit Ptj die Schlusszahlung in Höhe von 20 % der Fördermittel auszahlen kann.

Ein Jahr nach Abschluss des Vorhabens ist außerdem ein Evaluierungsformular bei Ptj einzureichen, in dem die tatsächlich erreichten CO₂-Einsparungen eingetragen sind.

Straßenbeleuchtung Oelixdorf

Vertragskontonr.	Standort	kWh	Zeitraum	Kosten
203 019 3924	Chaussee	29.095	03.09.2005-30.09.2006 (393 Tage)	3.348,64 €
203 023 8200	Oberstraße	12.018	02.09.2005-30.09.2006 (394 Tage)	1.420,29 €
203 023 8254	Am Walde	24.974	01.09.2005-30.09.2006 (395 Tage)	2.903,64 €
203 023 8573	Unterstraße	0	keine Abr. durch E.ON	- €
203 031 3494	Wriethen in Betriebnahme	20.288	08.08.2005-30.09.2006 (419 Tage)	2.394,24 €
Gesamt		86.375		10.066,81 €

Anmerkung: Es handelt sich hier um geschätzte Zählerstände der E.ON, daher ist der Verbrauch nur errechnet, abgelesen wurde am 15.05.2007 s.o.

Vertragskontonr.	Standort	kWh	Zeitraum	Kosten
203 019 3924	Chaussee	26.431	11.09.2004-02.09.2005 (357 Tage)	2.769,54 €
203 023 8200	Oberstraße	10.901	11.09.2004-01.09.2005 (356 Tage)	1.177,01 €
203 023 8254	Am Walde	22.445	11.09.2004-31.08.2005 (355 Tage)	2.378,47 €
203 023 8573	Unterstraße	11.742	11.09.2004-02.09.2005 (357 Tage)	1.267,95 €
Gesamt		71.519		7.592,97 €

Vertragskontonr.	Standort	kWh	Zeitraum	Kosten
203 019 3924	Chaussee	26.510	02.09.2003-10.09.2004 (375 Tage)	2.642,52 €
203 023 8200	Oberstraße	11.635	02.09.2003-10.09.2004 (375 Tage)	1.186,12 €
203 023 8254	Am Walde	23.803	02.09.2003-10.09.2004 (375 Tage)	2.384,61 €
203 023 8573	Unterstraße	12.458	02.09.2003-10.09.2004 (375 Tage)	1.272,03 €
Gesamt		74.406		7.485,28 €

Straßenbeleuchtung Oelixdorf

Vertragskontonr.	Standort	kWh 25.04.2008- 23.06.2009 (425 Tage)	Kosten
203 019 3924	Chaussee	25.445	3.617,40 €
203 023 8200	Oberstraße	13.139	1.908,30 €
203 023 8254	Am Walde	24.565	3.495,17 €
203 023 8573	Unterstraße	13.253	1.922,77 €
203 031 3494	Wriethen	12.242	1.782,86 €
Gesamt		88.644	12.726,50 €

Vertragskontonr.	Standort	kWh 17.05.2007- 24.04.2008 (343 Tage)	Kosten
203 019 3924	Chaussee	22.032	2.806,00 €
203 023 8200	Oberstraße	11.406	1.714,00 €
203 023 8254	Am Walde	21.196	2.703,28 €
203 023 8573	Unterstraße	11.286	1.464,37 €
203 031 3494	Wriethen	10.651	1.389,25 €
Gesamt		76.571	10.076,90 €

Vertragskontonr.	Standort	kWh 01.10.2006- 16.05.2007 (228 Tage)	Kosten
203 019 3924	Chaussee	12.554	1.533,21 €
203 023 8200	Oberstraße	9.447	1.156,15 €
203 023 8254	Am Walde	15.545	1.881,46 €
203 023 8573	Unterstraße	9.213	1.130,58 €
203 031 3494	Wriethen	6.814	842,14 €
Gesamt		53.573	6.543,54 €

Anmerkung zu Wriethen: Rechnung zur Zeit nicht auffindbar, kWh von E.ON telefonisch mitgeteilt.